

**Auszug aus der Niederschrift der 3. Sitzung des
Stadtwerkeausschusses des Rates der Stadt
Meckenheim vom 07.12.2021**

5	Erlass einer Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Meckenheim vom 17. Dezember 1981 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2019	VSWA/2021/0 480
---	---	--------------------

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 ([GV. NRW. S. 916](#)), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020., sowie der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 ([GV. NRW. S. 1029](#)), in Kraft getreten am 1. Januar 2020 hat der Rat in seiner Sitzung am XX. Dezember 2021 folgende 11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Wasserverbrauchsgebühr beträgt je m³ Wasserverbrauch 1,85 Euro.

Artikel II

§ 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ 1,85 Euro.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 1.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 4 der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Meckenheim vom 17.12.1981 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2019 außer Kraft.

**Beschluss: Einstimmig
Ja-Stimmen 15**

Die Betriebsleitung erläutert die Veranlassung und wesentlichen Parameter der erforderlichen Anpassung in der Gebührensatzung anhand der vorab veröffentlichten Gebührenbedarfsberechnung.

Anhand der Kalkulationstabelle stellt Frau Gietz die Zusammenstellung des angenommenen Aufwands und der voraussichtlichen Erlöse dar. Im Ergebnis der Kalkulation ergibt sich als Division des Gesamtaufwand durch die voraussichtliche Wasserverkaufsmenge ein Betrag von gerundet 1,85 €/m³.

Dieser Betrag wird als Verbrauchspreis ab dem 01.01.2022 vorgeschlagen.

Herr Pohl befürwortet diesen Vorgang anhand der vorgestellten Berechnung. Er stellt den Vergleich zu Nachbarkommunen an, bittet weiter um Aufmerksamkeit in Bezug auf mögliche Kostensenkungsmaßnahmen.

Herr Brauckmann stellt zur Diskussion, ob nicht zur Vermeidung einer kurzfristig erneut erforderlichen Erhöhung sogar ein höherer Betrag als der Vorgeschlagene festgelegt werden solle.

Die Betriebsleitung bleibt bei der scharfen Kalkulation und einer Steigerung von 0,20 €/m³ und wirbt für die vorgeschlagene kleinschrittige Anpassung. Eine Nachberechnung im kommenden Jahr könne ggf. eine Neuabstimmung erforderlich machen.

Der Vorsitzende stellt daraufhin den Beschlussvorschlag nach Vorlage zur Abstimmung.

Meckenheim, den 13.12.2021

Christian Wilhelm
Schriftführer

